

## **Die Kirchensynode – das Parlament der Landeskirche**

Am 19. Mai 2019 finden die Gesamterneuerungswahlen der Kirchensynode für die Amtsdauer 2019–2023 statt. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beginnt am 5. Oktober 2018 mit der Publikation im kantonalen Amtsblatt zu laufen und dauert 40 Tage. Synodale gestalten die Zukunft der Landeskirche massgeblich mit. Deshalb suchen wir Menschen, denen diese Zukunft am Herzen liegt und die bereit sind, dieses Amt zu übernehmen. Neugierig? Dann finden Sie hier die wichtigsten Informationen zur Kirchensynode, ihren Aufgaben und zum Wahlprozedere.

Die Kirchensynode entspricht in vielem dem, was der Kantonsrat im politischen System ist: Sie übt im Zusammenwirken mit der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Landeskirche die gesetzgebende Gewalt (Legislative) aus.

Sie erlässt die Kirchenordnung (unter Vorbehalt des obligatorischen oder fakultativen Referendums) sowie Beschlüsse, die für alle Kirchgemeinden verbindlich sind. Sie behandelt Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen, Schriftliche Anfragen, Resolutionen und Petitionen. Sie führt Aufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrates und der Rekurskommission und nimmt deren Jahresberichte ab. Sie nimmt in öffentlichen Erklärungen Stellung zu Fragen theologischer und kirchlicher sowie ethischer und gesellschaftlicher Natur.

Die Kirchensynode ist zuständig für die Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz des Kirchenrates überschreiten, sowie für die Festsetzung des Budgets der Landeskirche und der Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche (Zentralkassenbeitrag, Finanzausgleich).

Die Kirchensynode wählt neben den Mitgliedern ihrer eigenen Organe die Mitglieder des Kirchenrates und dessen Präsidentin oder Präsidenten, die Mitglieder der Rekurskommission, die Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirche in der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und Vertretungen der Kirchensynode im Trägerverein reformiert.zürich.

Sie besteht aus 120 Mitgliedern sowie den Vertreterinnen und Vertretern der drei fremdsprachigen Kirchgemeinschaften (derzeit 3 Personen).

Wie wird gewählt? Im Bezirk Hinwil übernimmt die Bezirkskirchenpflege die koordinierende Funktion. Immer wieder finden sich auch unabhängige Gruppierungen, die Wahlvorschläge einreichen. Da bei den Synodalwahlen das Majorzwahlverfahren zur Anwendung gelangt, sind auch Personen wählbar, die auf keinem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

Wählbar in die Kirchensynode sind alle stimmberechtigten Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche, die das 18. Altersjahr vollendet haben und über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügen. In der Regel erfolgt die Kandidatur für die Kirchensynode in jenem Wahlkreis, in dem man seinen Wohnsitz hat. Da es sich aber um eine gesamtlandeskirchliche Wahl handelt, genügt der Wohnsitz im Kanton, d.h. im Gebiet der Landeskirche. Pro Wahlkreis darf die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter nicht als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes (Stadtverbände Zürich und Winterthur) oder der Landeskirche stehen.

Erwartet wird von den Mitgliedern der Kirchensynode die Teilnahme an den jährlich durchschnittlich vier ganztägigen und zwei halbtägigen Synodeversammlungen im Kirchennodewahlen2019\_Text-Web\_Kommunikationsabteilung-LK/MF 29062018

Zürcher Rathaus. Diese finden jeweils am Dienstag statt. Beim Einsitz in eine vorbereitende Kommission für ein einzelnes Geschäft ist mit durchschnittlich drei Kommissionssitzungen (à zwei bis vier Stunden) zu rechnen, bei ständigen Kommissionen mit etwa 20 Sitzungen pro Jahr. Alle Sitzungen finden in Zürich, in der Regel tagsüber, statt. Dazu kommt die individuelle Vorbereitung auf die Sitzungen der Kirchensynode, insbesondere durch das Studium der traktandierten Geschäfte (Anträge und Berichte des Kirchenrates) und die Teilnahme an den Fraktionssitzungen.

Der Beitritt zu einer der vier Fraktionen der Kirchensynode ist die Regel. Es sind dies folgende: Evangelisch-kirchliche Fraktion, Liberale Fraktion, Religiös-soziale Fraktion, Synodalverein. Weil diese Fraktionen der Kirchensynode im Unterschied zu den politischen Parteien ausserhalb der Kirchensynode nicht tätig sind und in erster Linie für eine bestimmte theologische Ausrichtung stehen, entscheiden sich neue Synodemitglieder meist erst nach ihrer Wahl für die Zugehörigkeit zu einer der Fraktionen.

Weitere Informationen zur Kirchensynode und zu den Fraktionen finden Sie im Internet:

<https://www.zhref.ch/organisation/landeskirche/kirchensynode>

Interessiert? Wenden Sie sich an den Präsidenten der Kirchenpflege, Rolf Gerber, oder an den Präsidenten der Bezirkskirchenpflege, Martin Fischer, Wihaldenstrasse 30, 8340 Hinwil.

Wir freuen uns über Ihr Interesse.